

Jahrgang 1918

Mr. 112

Inhalt: Berordnung gur Abanderung ber Berordnung über bie Preife für Beu aus ber Ernte 1918. S. 1073

(Nr. 6439) Verordnung zur Abanderung der Verordnung über die Preise für Heu aus der Ernte 1918. Vom 12. August 1918.

Polksernährung vom \frac{22. Mai 1916 (Reichs.Gesethl. S. 401)}{18. August 1917 (Reichs.Gesethl. S. 823) wird verordnet:

Artifel 1

Im § 1 Mr. 1 der Verordnung über die Preise für Heu aus der Ernte 1918 vom 24. Mai 1918 (Reichs-Gesethl. S. 421) wird

unter a) die Zahl "180" durch "220" und unter b) die Zahl "160" durch "200"

ersett.

Artifel 2

Diese Berordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der durch Artikel I sestgesetzte Preis gilt für die nach §§ 1, 2 der Verordnung über den Verkehr mit Heu aus der Ernte 1918 vom 1. Mai 1918 (Reichs-Gesetzt. S. 368) aufzubringenden Heumengen, auch soweit das Heu schongeliesert ist.

Berlin, den 12. August 1918.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts

In Vertretung Edler von Braun

Den Bezug bes Reiche. Gefehblatte bermitteln nur die Poftanftalten. Berausgegeben im Reichsamt bes Innern. — Berlin, gebrudt in ber Reichsbruderet.